

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
14.04.2022**8.01.00 Nr. 4**Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)**Dritter Beschluss zur Änderung der
Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen
für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen (Auswahlsatzung)**

Aufgrund von § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I 2009, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) hat der Senat der Justus-Liebig-Universität am ... die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung), zuletzt geändert durch Beschluss vom 07.07.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Wort „bei Studienbeginn im Wintersemester spätestens am 1. Dezember und bei Studienbeginn im Sommersemester spätestens am 1. Juni“ durch „spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester“ ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird im Abschnitt „Medizin, Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen“ unter Nr. 1 der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„– zu 90 % nach dem Ergebnis eines Tests für Medizinische Studiengänge (TMS; siehe www.tms-info.org), der nach der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird,“.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Satzung wird in den Miteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den _____

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen